

Kreissportbund Sächsische Schweiz-Osterzgebirge e.V.

Information zur ab 14. Januar 2022 in Sachsen geltenden Änderung der Corona-Notfall-Verordnung (Stand 14. Januar 2022)

Sportstätten in Sachsen dürfen ab morgen wieder für einen größeren Personenkreis öffnen. Das Kabinett des Freistaates hat am Mittwoch eine erneute Änderung der Corona-Notfall-Verordnung beschlossen, die auch mehrere Lockerungen im Sport vorsieht. Die neue Verordnung ist am heutigen **14. Januar** in Kraft getreten. Sie gilt **bis einschließlich 06. Februar 2022** in ganz Sachsen.

So dürfen **Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren** (statt bisher nur unter 16 Jahren) künftig ohne Nachweis und unabhängig von Inzidenzen und anderen Grenzwerten Sport in Sportstätten treiben. Der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Kinder und Jugendlichen regelmäßig in ihren Schulen oder Betrieben getestet werden. Die Pflicht dazu besteht bereits.

Ab morgen dürfen zudem **Innensportanlagen unter „2Gplus“** öffnen. Neben Sporthallen können also auch Turnräume, Tanzschulen, Fitnessstudios, Bäder (und auch Saunen) etc. von Teilnehmern genutzt werden, wenn sie geimpft oder genesen UND tagesaktuell negativ auf Covid-19 getestet worden sind.

Schnelltests dürfen also nicht älter als 24 Stunden sein. Laut sächsischem Sozialministerium können die Tests auch anlassbezogen unter Aufsicht **vor dem Zutritt zur Sportstätte durchgeführt** werden. Oder sie werden von zertifiziertem Personal bzw. in Testzentren durchgeführt. Dann können die Testnachweise auch 24 Stunden lang für andere Bereiche verwendet werden.

Bei **Außensportanlagen**, z. B. Fußballplätze, Skilifte, etc., reicht indes ein Impf- oder Genesenennachweis aus. Hier gilt also **2G**.

Es ist aber auf Sportplätzen wie in Innensportstätten eine **Kontakterfassung für alle Anwesenden** erforderlich. Skilifte sind hierbei ausgenommen.

Die sonst bei allen privaten Zusammenkünften geltenden Kontaktbeschränkungen (also 10 Personen mit 2G ODER zwei Ungeimpfte zeitgleich sowie zusätzlich alle unter 18 Jahren) gibt es fortan **nicht** mehr beim organisierten Sport. Sie fallen also nur im Vereinssport weg. Bei privat durchgeführten Sport müssen die Kontaktbeschränkungen beibehalten werden.

Kinder im Alter von 0 bis 6 Jahren sind komplett von der Testpflicht ausgenommen.

Wer „geboostert“ ist, also seine Auffrischungsimpfung erhalten hat, muss **nicht** mehr getestet werden (Status ab 15. Tag nach „Booster“-Impfung), um die Freizeit- und Sportstätten betreten zu dürfen. Gleichgestellt mit „Geboosterten“ sind Genesene (max. sechs Monate her), die doppelt geimpft sind. Ein „frisch Geimpfter“, bei dem die zweite Impfung nicht länger als drei Monate her ist, müsse laut LSB auch nicht extra getestet werden.

Ein **Hygienekonzept**, das bei Kontrollen vorgezeigt werden muss, ist für alle Freizeit- und Sportstätten erforderlich.

Außengastronomie ist unter 2G erlaubt. Innengastronomie nur noch unter 2Gplus bzw. mit Boosterung.

Zuschauer sind bei Sportveranstaltungen erlaubt. Die Teilnehmerzahl ist aber begrenzt – je nach Größe der Räumlichkeit – auf 50 Prozent oder maximal 500 Zuschauer bzw. auf 25 Prozent oder maximal 1.000 Zuschauer.

Die Zuschauer, zu denen z.B. auch **Eltern** oder andere Gäste zählen, unterliegen im Außenbereich ebenfalls 2G. In Innensportstätten gilt für sie wie für die Sportteilnehmer (ab 18 Jahren) außerdem auch 2Gplus.

Hygiene-, Mindestabstands- und Maskenregeln müssen weiterhin eingehalten werden.

Für **Übungsleiter im Vereinssport** gibt es außerdem eine Sonderregelung. Sie dürfen laut Landessportbund **unter 3G-Bedingungen** in die Sportstätten. Im Nachwuchsbereich war dies bereits der Fall.

Mit Verweis auf den Paragraphen 21a, Absatz (14) und den Paragraphen 13, Absätze (2) und (3) der aktualisierten Corona-Notfall-Verordnung (Seiten 10 und 16) gilt **3G** für **Anleitungspersonal** aber auch im **Erwachsenbereich**.

Übungsleiter müssen also vor dem Zutritt zu Sportstätten generell nachweisen, dass sie geimpft, genesen ODER tagesaktuell negativ getestet sind. Dies bestätigte der Landessportbund am Freitag auf Nachfrage des KSB nach Rücksprache mit dem Freistaat.

Doch ACHTUNG: Sachsen hat angesichts des in vielen Bundesländern wieder steigenden Infektionsgeschehens noch eine **Notbremse** in die eigene Verordnung eingebaut. Sämtliche Lockerungen in entsprechenden **Landkreisen oder Kreisfreien Städten** des Freistaates werden demnach zurückgenommen, wenn die **Sieben-Tages-Inzidenz** in diesen sogenannten Hotspots an **drei Tagen infolge** die **1.500** erreicht oder überschritten hat.

Das wäre auch der Fall, wenn die **Überlastungsstufen-Grenzwerte in Sachsen** an **Krankenhausbetten** mit an Covid-19-Erkrankten erreicht sind: Normalbetten: 1.300, Intensivbetten: 420.

Auch dann treten am jeweils übernächsten Tag die schon jetzt bekannten **Einschränkungen** wieder in Kraft. **Ausgenommen** wäre auch dann noch der **Nachwuchssport für alle unter 18 Jahren**.

Laut LSB können ausrichtende Vereine bei **Sportveranstaltungen im Freien** (z.B. Laufsport im Wald) **nicht** dafür verantwortlich bzw. haftbar gemacht werden, wenn **ungeimpfte** Zuschauer das Geschehen vor Ort verfolgen (die Kontaktbeschränkung gilt ja hier!).

Gremiensitzungen (wie Mitgliederversammlungen) dürfen in Präsenz **nur mit 2G** stattfinden. Wenn das nicht möglich ist, müssen Formate wie Online-Treffen oder Umlaufverfahren angeboten werden.

Geänderte Fassung der sächsischen Corona-Notfall-Verordnung (gilt ab 14. Januar 2022 bis 06. Februar 2022, aktuelle Sonderregelungen ab Seite 14):

<https://www.coronavirus.sachsen.de/download/SMS-SaechsCoronaNotVO-2021-11-19-Lesefassung-2022-01-12.pdf>

FAQ-Frage-Antwort-Katalog des Landessportbundes (Fassung vom 14. Januar 2022):

<https://www.sport-fuer-sachsen.de/fuer-mitglieder/vereinsberatung/corona-faq>

Weitere Infos/Regelungen vom sächsischen Sozialministerium zum Thema Corona:

<https://www.coronavirus.sachsen.de/amtliche-bekanntmachungen.html>